

gung, Genehmigung oder Befreiung, einer Immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 10 und 12 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 7 und 9 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in

§ 4 Ziffer 6,

§ 4 Ziffer 20,

§ 5 Ziffer 14,

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 4 Ziffer 25,

§ 5 Ziffer 8,

§ 5 Ziffer 9,

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 31. Juli 1997

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2554

910

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Rabenau-Londorf in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Krämermarktes am 14. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Marburger Straße, Wallstraße, Brodbachstraße sowie die Gartenstraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 14. September 1997 in Kraft.

Gießen, 7. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. B e r g

StAnz. 34/1997 S. 2558

911

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Stadtallendorf in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Jahrmarktes am 7. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Niederkleiner Straße, Straße des 17. Juni, Am Markt, Marktstraße, Wetzlarer Straße, Rathausgasse, Am Hallenbad, Telchwiesenstraße und in der Spaltanlage.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 7. September 1997 in Kraft.

Gießen, 7. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. B e r g

StAnz. 34/1997 S. 2558

912

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Sand bei Rotenburg“ vom 31. Juli 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

Lage

(1) Die Kiesgrube nordwestlich von Rotenburg mit den angrenzenden Flächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Sand bei Rotenburg“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Rotenburg und Braach der Stadt Rotenburg im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 10,22 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

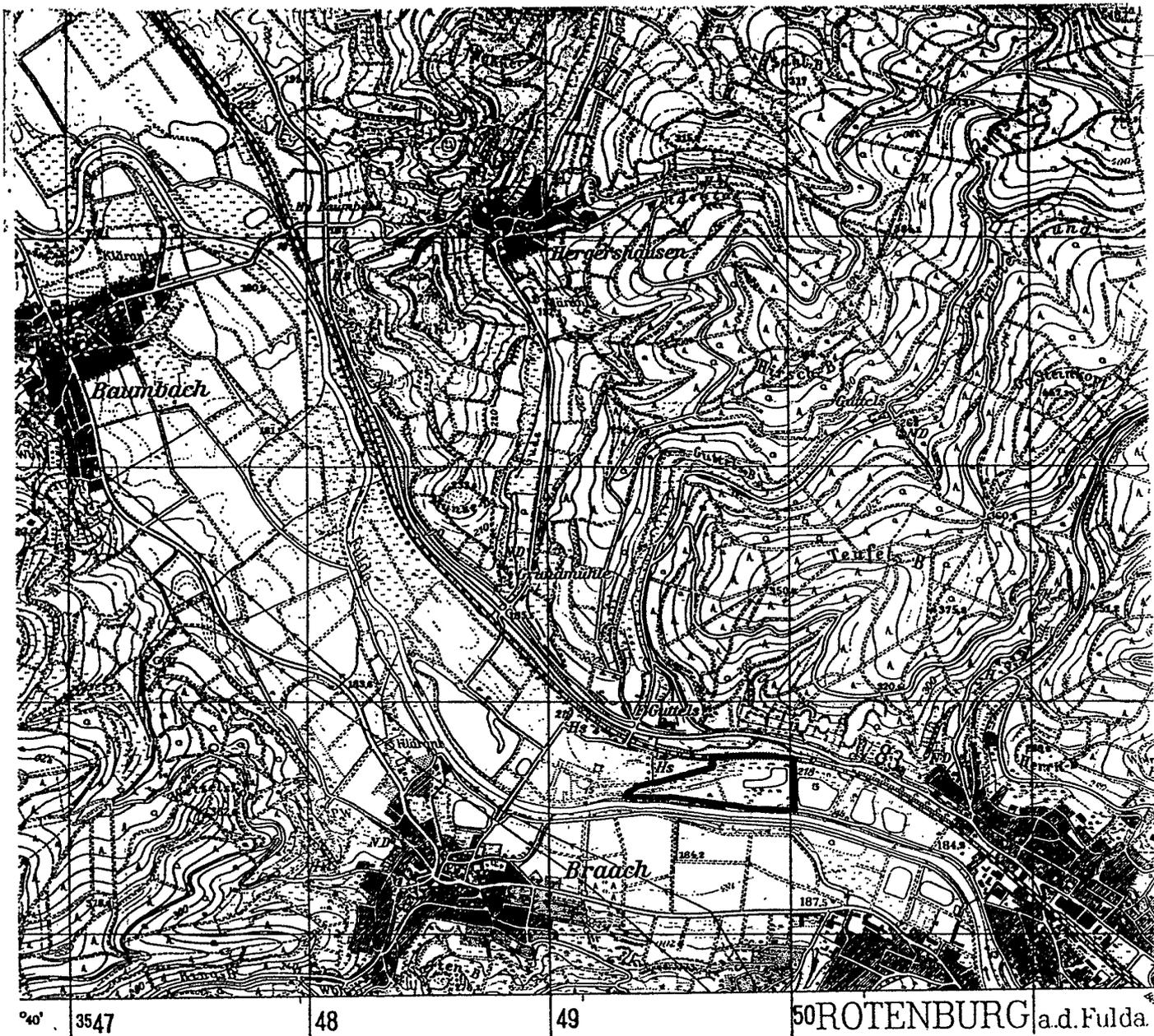
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet als besonderen Lebensraum der hier vorkommenden und zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und in seiner Eigenentwicklung zu fördern, insbesondere:

1. das Gebiet als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher im Bestand bedrohter Vogelarten zu sichern und zu optimieren,
2. den Altarmbereich mit Röhrich- und Teichrosenbestand zu sichern,



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4924, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Sand bei Rotenburg“

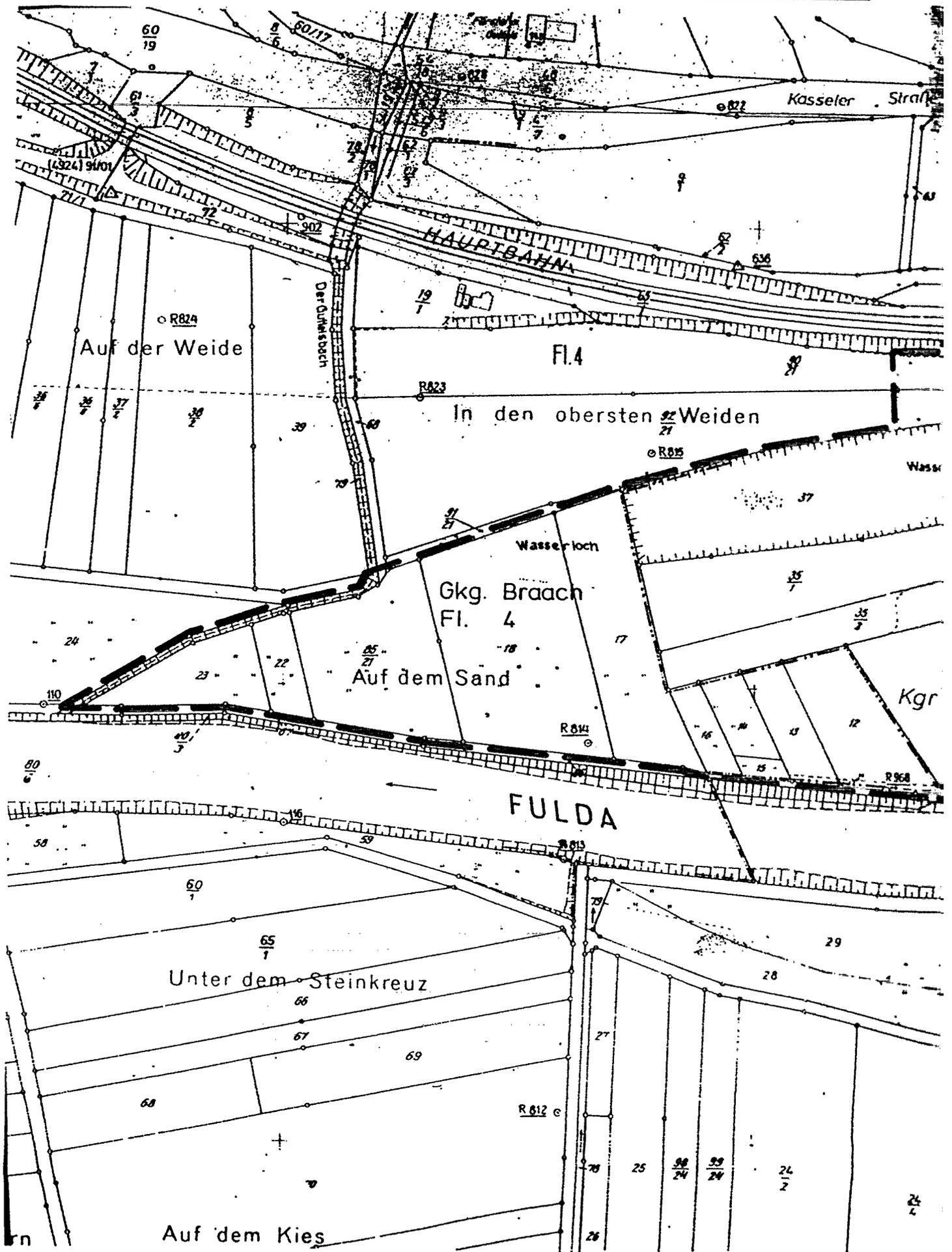
3. den Weichholzauenwald zu erhalten und zu entwickeln,
4. die ökologisch reichhaltige Kiesgrube und deren Verbindungen zur Fulda als Refugium für bestandesbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren,
5. eine naturnahe Entwicklung des Umfeldes in Form der Ufersäume, Hochstaudenfluren, Sukzessionsflächen, Brachen und Grünländer zu gewährleisten,
6. die natürliche Dynamik der Wasserstände infolge von Hochwasserereignissen der Fulda als prägenden Faktor der hieran angepaßten Lebensgemeinschaften zu erhalten und durch Reaktivierung einer Hochflutrinne zu verbessern.

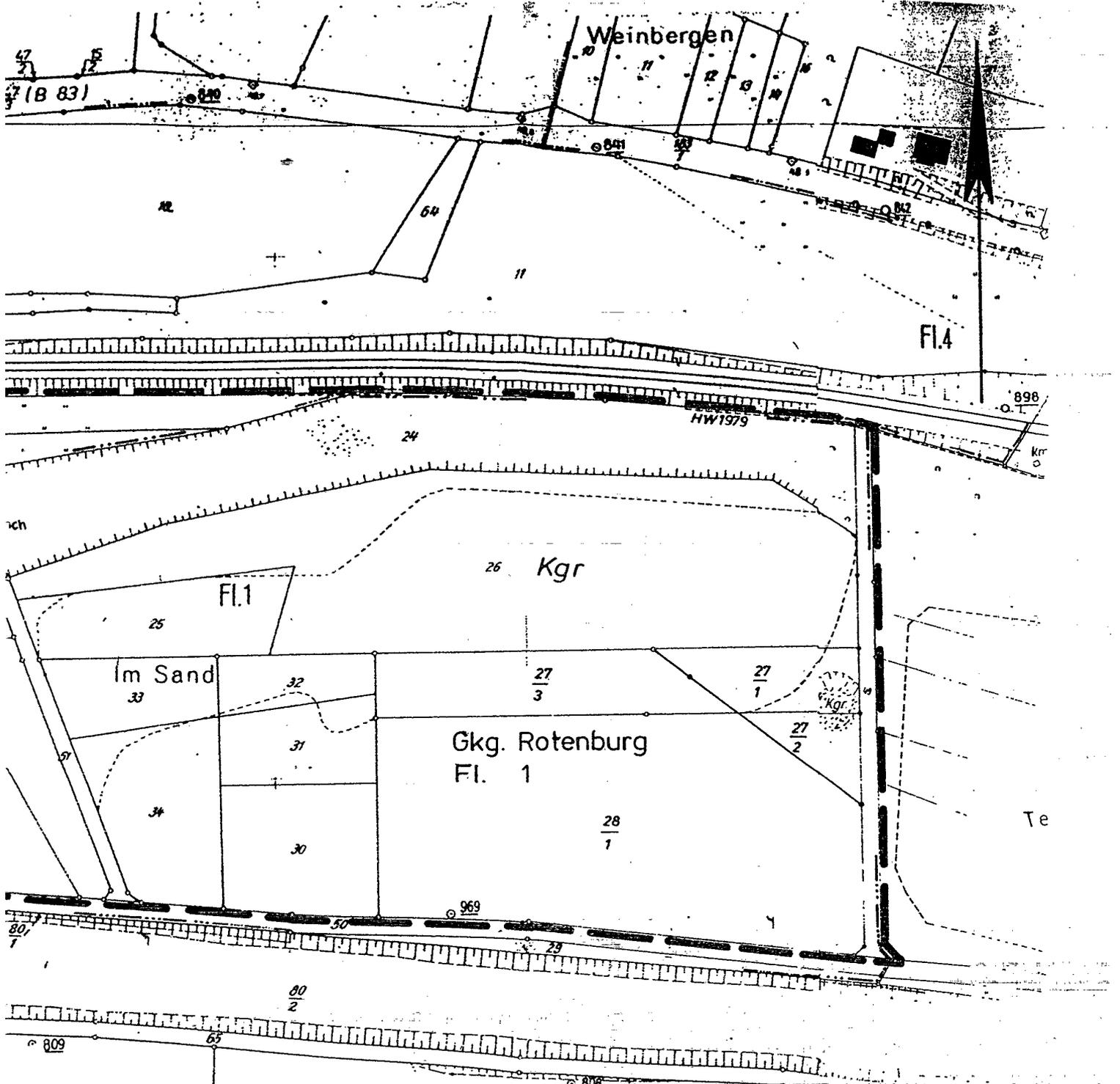
**§ 3
Verbote**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

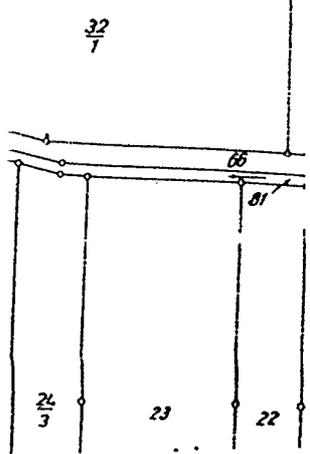
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu besei-

- tigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder





Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet		"Im Sand bei Rotenburg" (F 15)	
als Anlage 2		Stand	
Abgrenzungskarte			
Landkreis	Hersfeld - Rotenburg		
Gemeinde	Stadt Rotenburg		
Gemarkung	Rotenburg	Braach	
Flur	1	4	
Forstamt	Rotenburg		
Top. Karte Nr. 4924		Maßstab 1 : 2000	
Kassel, 31. Juli 1997			
Regierungspräsidium Kassel			
Obere Naturschutzbehörde			
gez. Hilgen			
Regierungspräsident			



zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. Hunde laufen zu lassen;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. Drainmaßnahmen durchzuführen;
15. Wiesen nach dem 15. März zu schleifen oder zu walzen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen oder vor dem 15. Juni Tiere weiden zu lassen;
17. zu düngen oder Wirtschaftsgüter zu lagern;
18. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
19. Höhlen- und Horstbäume zu fällen und liegendes Totholz zu entfernen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Bewirtschaftung des Grünlandes jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 18 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen der Deutschen Bahn AG oder deren Beauftragter, die zur Überwachung und Aufrechterhaltung des Betriebes der Bahnanlagen erforderlich sind;
3. folgende Maßnahmen mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde:
 - a) Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
 - b) die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen Untersuchungen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

§ 6

Übergangsvorschriften

1. Der Kiesabbau auf den Flurstücken 17, 18, 85/21, 22 und 23 der Flur 4, Gemarkung Braach sowie der Flurstücke 26, 27 und 28 der Flur 1, Gemarkung Rotenburg, bleibt bis zum 31. 12. 2000 im Rahmen der genehmigten Gestaltung der Hochflutrinne zulässig.
2. Die Grünlandnutzung auf den Flurstücken 17, 18, 85/21, 22 und 23 der Flur 4, Gemarkung Braach, bleibt bis zum 31. 12. 2000 in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 7

Aufhebung bisheriger Verordnungen

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Sand bei Rotenburg“ vom 23. Juni 1987 (StAnz. S. 1568), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1992 (StAnz. S. 1348), wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 31. Juli 1997

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2558

913

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 24. Juli 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den bei dem Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 49, 35390 Gießen, sowie bei den Kreisaußenstellen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Lindenstraße 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda; des Vogelsbergkreises, Bahnhofstraße 49, 36341 Lauterbach (Hessen), des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, und bei den bei dem Magistrat der Stadt Fulda — untere Naturschutzbehörde —, Schloßstraße 1, 36037 Fulda, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 24. Juli 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2562